

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Fachgruppe 0/3 Legislativ und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 03.10.2016

Betreff: Entwurf eines Gesetzes mit dem das Salzburger Landeswappengesetz 1989, das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert, das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz aufgehoben und das Salzburger Motorschlittengesetz 2016 erlassen werden (Salzburger Deregulierungspaket I)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Salzburger Landeskorespondenz vom 05.09.2016 steht der oben angeführte Entwurf eines Gesetzes bis 03.10.2016 zur Begutachtung. Eine gesonderte Einladung der Landesumweltanwaltschaft Salzburg dazu erfolgte nicht, betrifft aber den Kern ihres Tätigkeitsbereiches, weshalb dazu wie folgt Stellung genommen wird:

1. Zur Änderung des Güter- und Seilwegegesetzes 1970

Der vorliegende Entwurf soll die Zuständigkeitsbefugnisse der Agrarbehörde auch auf die Erteilung naturschutzrechtlicher Bewilligungen sowie auf „Folgeverfahren“ erweitern.

Ein nahezu gleichlautender Versuch der Unterordnung des Naturschutzes unter die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wurde bereits mit der GSG-Novelle 2011 versucht und wieder verworfen (siehe dazu die beiliegende Stellungnahme der LUA vom 04.07.2011). An der Argumentation gegen diesen Entwurf hat sich im Wesen nichts geändert:

- Im Großen und Ganzen sind alle leicht umzusetzenden Wegebauten im Land Salzburg in den letzten Jahrzehnten gebaut worden. Überwiegend die technisch, landschaftlich und ökologisch schwerwiegenden Projekte bleiben übrig. In dieser Phase des landschaftlich immer heikler werdenden Wegebaus ist eine Zurücknahme und Unterordnung des Naturschutzes nicht akzeptabel! In diesem Zusammenhang sei besonders auf die vielen kritischen Wegebauvorhaben der letzten Jahre verwiesen, welche auch bereits mehrfach den Landtag beschäftigt haben.
- Die ehemals größte Errungenschaft im Wegebau – die Vorrage des Naturschutzes insbesondere des Landschaftsbildes vor Erteilung einer Baubewilligung – wird mit der vorliegenden Novelle zurückgenommen.



- Das Naturschutzrecht verkommt so Schritt für Schritt zur Annexmaterie ohne eigenständige Verfahren.
- Mit der Novelle ist auch keineswegs gesichert, dass der naturschutzfachliche Sachverständigendienst mit der Befundung und Begutachtung im Verfahren betraut wird. Eine Eigenbeurteilung durch die Agrarbehörde – abseits der notwendigen naturschutzfachlichen Qualifikation – wäre grundsätzlich möglich.
- Die Novelle des GSG ist damit ein weiterer wesentlicher Schritt zur Auflösung des eigenständigen amtlichen Naturschutzes und dessen Unterordnung unter die Interessen der Land- und Forstwirtschaft.

Der Entwurf definiert auch nicht näher was unter Folgeverfahren verstanden werden soll.

Überdies wäre auch klarzustellen gewesen, welche Bestimmungen des Naturschutzrechts (materielles/formelles Recht, Verordnungen etc) anzuwenden wären.

In der Praxis wird in dieser Regelung jedenfalls kein Einsparungseffekt oder eine „Deregulierung“ gesehen: es besteht gegenständlich nämlich keine Überregulierung, die dereguliert werden könnte; im Gegenteil, es würde das Rechtssystem durch den Entwurf noch weiter als bisher zergliedert, die Übersicht und Transparenz anwendbarer rechtlicher Bestimmungen in den einzelnen Materien ginge für die Rechtsunterworfenen zunehmend verloren; die betroffenen Verfahrensmaterien Wasserrecht, Forstrecht und Naturschutz wurden bereits bisher durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden konzentriert und mit allen zuständigen Sachverständigen durchgeführt, wodurch eine klare Vorfragenbeurteilung für die Möglichkeit der Einräumung eines Bringungsrechts erreicht werden konnte. Eine Änderung dieser Praxis weg von den bewährten Strukturen ist daher nicht erforderlich und auch keine Verbesserung und wird daher seitens der Landesumweltanwaltschaft nicht befürwortet.

2. Zum Salzburger Motorschlittengesetz 2016

Die Freigabe des Fahrens mit Motorschlitten zu bestimmten im Gesetz genannten Zwecken, ohne zwingende Beschränkungen, Zulassungen und sonstige Regulierungen (bloße „kann“-Bestimmung für eine Verordnung), insbesondere zu gewerblichen Zwecken, wird auf das Schärfste abgelehnt.

Motorschlitten verursachen in der winterlichen Jahreszeit nicht nur für den Mensch störenden Lärm, Abgase und Umweltverschmutzung, sondern stellen in noch höherem Maße erhebliche Störungen für Wildtiere jeglicher Art in deren Notzeit dar.

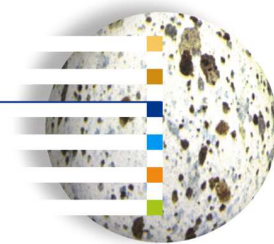
Die vorliegende Regelung lässt keine nachvollziehbare Überprüfung zu, es gibt weder eine Zulassung von Geräten für bestimmte Zwecke, noch eine Zulassung von Personen zur Führung der Motorschlitten. Daraus ergäbe sich eine unüberblickbare und unüberprüfbare Freistellung für den Betrieb von Motorschlitten, was allein durch die Sanktionsbestimmungen des Gesetzes nicht aufgefangen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger





An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Fachabteilung Legislativ und Verfassungsdienst
z.H. Herrn Dr. Ferdinand Faber
Michael Pacher Straße 36
5010 Salzburg

Salzburg, am 04.07.2011

**Betreff: Gesetz mit dem das Salzburger Güter- und Seilwegesetz 1970 geändert wird – Begutachtungsverfahren
Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft Salzburg**

Zusammengefasste Kritikpunkte zum Entwurf:

- Im Großen und Ganzen sind alle leicht umzusetzenden Wegebauten im Land Salzburg in den letzten Jahrzehnten gebaut worden. Überwiegend die technisch, landschaftlich und ökologisch schwerwiegenden Projekte bleiben übrig. In dieser Phase des landschaftlich immer heikler werdenden Wegebaus ist eine Zurücknahme und Unterordnung des Naturschutzes nicht akzeptabel! In diesem Zusammenhang sei besonders auf die vielen kritischen Wegebauvorhaben der letzten Jahre verwiesen, welche auch bereits mehrfach den Landtag beschäftigt haben.
- Die ehemals größte Errungenschaft im Wegebau – die Vorfrage des Naturschutzes insbesondere des Landschaftsbildes vor Erteilung einer Baubewilligung – wird mit der vorliegenden Novelle zurückgenommen. Die Novelle sieht sogar völlig konträr zu bisher die Möglichkeit einer erst nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligung vor, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wegebau bereits realisiert ist!
- Das Naturschutzrecht verkommt so Schritt für Schritt zur Annexmaterie ohne eigenständige Verfahren.
- Mit der Novelle ist auch keineswegs gesichert, dass der naturschutzfachliche Sachverständigendienst mit der Befundung und Begutachtung im Verfahren betraut wird. Eine Eigenbeurteilung durch die Agrarbehörde – abseits der notwendigen naturschutzfachlichen Qualifikation – wäre grundsätzlich möglich.
- Die Novelle des GSG ist damit ein weiterer wesentlicher Schritt zur Auflösung des eigenständigen amtlichen Naturschutzes und dessen Unterordnung unter die Interessen der Land- und Forstwirtschaft.



Zu 2.1. des Entwurfes (§ 2 Abs 4)

Die Neufassung des § 2 Abs 4 GSG wird in den Erläuterungen als die zentrale Neuerung bzw als das Kernstück der Novelle bezeichnet. Unter der Prämisse, dass durch die Verfahrenskonzentration die Ordnung und Effizienz der bisherigen Verfahren verbessert und dem Bürger leichter durchschaubar gemacht werde, werden zentrale Vorgaben des bisherigen breiten politischen Konsenses über Bord geworfen: Der Wegebau der letzten Jahre hat deutlich aufgezeigt, dass die landschaftlichen Auswirkungen solche sind, die auch in der Bevölkerung und den Medien laufend thematisiert und kritisiert werden. In den meisten Fällen wurden die Naturschutzbehörden als jene Behörden angegriffen, die den Schutz des Landschaftsbildes als gesetzlichen Auftrag im Verfahren wahrzunehmen haben. Auch in den Verfahren nach dem GSG war neben Wasserrecht und Forst, WLV, Raumplanung, Denkmalschutz, Verkehr und Bergwesen die Frage des Natur- und Landschaftsschutzes stets eine VORFRAGE. D.h. sämtliche Fachbereiche, welche erhebliche bzw abträgliche Auswirkungen auf ihre Schutzbereiche zugunsten Mensch oder Natur feststellten, konnten die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Wegebauvorhabens in Frage stellen.

Nunmehr soll mit der vorliegenden Novelle dieses Prinzip umgedreht werden: In den Fällen des Wasserrechts, des Forstrechts und des Naturschutzrechts liegt zukünftig keine Vorfrage mehr vor. Vielmehr ist vorgesehen, dass diese Bewilligungen auch erst nachträglich erteilt werden können. Begründet wird dies damit, dass *„die genaue Ausgestaltung einer in forst-, wasser- oder naturschutzrechtlicher Hinsicht bewilligungspflichtigen Maßnahme in der Praxis oftmals erst im Zuge des Baufortschrittes festgelegt werden kann“*.

Für die Praxis bedeutet dies: erst bauen und dann nachträglich genehmigen.

Dies widerspricht aber den Erfahrungen und der geübten Praxis der letzten Jahrzehnte diametral und trägt zu einem weitgehenden Verlust an naturschutzfachlichem know how bei, welches bisher vor dem Bau von Wegen eingebracht werden konnte und zu landschaftsverträglichen Lösungen beigetragen hat.

Somit bleibt vom Entwurf lediglich die in den Erläuterungen angeführte „größtmögliche Flexibilität“ für die Agrarbehörde übrig, allerdings zu Lasten der Natur.

Im übrigen bleibt für den Großteil der oben genannten Materienverfahren (WLV, Raumplanung, Denkmalschutz, Verkehr, Bergwesen, Landesverteidigung etc) die Vorfragenregelung bestehen. D.h. in all diesen Belangen sind zuerst Bewilligungen von den jeweils zuständigen Behörden einzuholen. Summa summarum ergibt sich daraus, dass hier keine Zeitersparnis in der Gesamtsicht aller Verfahren zu erwarten ist. Es ändert sich allerdings die Einflußmöglichkeit der Agrarbehörde auf die Bereiche Forstrecht, Wasserrecht und Naturschutz.

Absolut nicht nachvollziehbar ist, wie sich das Verfahren zukünftig gestalten soll: laut Entwurf soll künftig die Agrarbehörde die materiellen Bestimmungen von Forst-, Wasserrechts- und Naturschutzgesetz anwenden. Nicht geregelt ist aber in welcher Form dies zu geschehen hat. Der Sachverständigendienst des Amtes der Salzburger Landesregierung sieht hält für alle drei Bereiche eigene spezialisierte Sachverständige



bereit. Laut Entwurf ist die Agrarbehörde aber nicht gezwungen sich dieser Amtssachverständigen zu bedienen, sie kann die einzelnen Bereiche auch durch eigene Sachverständige abdecken und selbst beurteilen. Der Preis dieser vordergründigen Vereinfachung ist ein möglicher massiver Qualitätsverlust im Verfahren, wenn etwa naturschutzfachliche Beurteilungen nicht mehr von den dafür eigens geschulten Amtssachverständigen vorgenommen werden.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Abgrenzung jener Bereiche nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, innerhalb derer die Agrarbehörde nicht zuständig sein soll. Der Entwurf nennt dazu Naturschutzgebiete, Naturparke und Europaschutzgebiete.

Zur Erklärung ist auszuführen, dass Naturparke selbst bereits in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten liegen müssen, um als solche ausgewiesen werden zu können. Es stellt sich daher die Frage, warum nicht generell auch Landschaftsschutzgebiete in den Kreis der Ausnahmen aufgenommen wurden – handelt es sich doch bei Wegebauten regelmäßig um massive landschaftliche Eingriffe, die es zu beurteilen und fallweise zu mildern gilt. Die Kernbereiche des Naturschutzes liegen inzwischen ohnedies nur noch hauptsächlich in den Schutzgebieten, weshalb gerade auch die Landschaftsschutzgebiete in den Kreis der Ausnahmen aufzunehmen gewesen wären.

Zu 3.1. (§ 3 Abs 1)

Die Neudefinition des Güterweges führt in jene Richtung, dass nicht mehr nur landwirtschaftliche Bringungswege in den Anwendungsbereich des GSG fallen, sondern auch jene Wege, die im Sinne der Gewerbeordnung landwirtschaftlichen (Vollerwerbs?)-Betrieben zugeordnet werden: dazu zählen also auch Erschließungen für Privatzimmervermietungen etwa auf bisher unerschlossenen Almen.

Eine derartige Ausweitung öffnet einem Wildwuchs an Wegebauten Tür und Tor und wird abgelehnt.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Novelle eine Zurücknahme des amtlichen Naturschutzes und dessen Unterordnung unter die Land- und Forstwirtschaft vorgenommen, wodurch ein massiver Verlust an fachlicher Qualität in den Verfahren zu befürchten ist. Die Novelle wird seitens der LUA daher strikt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

